Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 9. Kamienietz, den 26. Februar 1852.

№. 26. Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Commandos des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes:

1) Das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten; daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment" annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnieen zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.

2) Die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maaßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter, Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etats-Verhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. October 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Der vorstehende Allerhöchste Cabinets-Befehl wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Anweisung gebracht, denselben auch durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

Oppeln, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung.

Um-

Umstehenden Allerhöchsten Cabinets-Befehl bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kamienietz, den 17. Februar 1852.

Der Königliche Landrath

In Vertretung: v. Raczeck.

№ 27.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19. April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königl. Landraths-ämter auch durch die Kreisblätter, sowie in sonst zweck-mäßiger Weise, von neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 23. Januar 1852.

Najwyższym rozkazem Gabinetowym z dnia 19. kwietnia 1824 r wyraznie rozporządzono, że młodzi mężowie, którzy przed wypełnieniem powinności wojskowéj osiadają t. j. stałe sobie mieszkanie obierają, albo się ożeniają, wskutek tego od służby wojskowéj nie są uwolnionymi. Nakazuje się niniejszém, aby Królewskie urzędy lantrackie wspomnione rozporządzenie i w tygodnikach powiatowych, albo innym stósownym sposobem na nowo do publicznéj podali wiadomości.

Opole, dnia 23. Stycznia 1852.

Königliche Regierung.

Vorstehende Amtsblattverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weise die Ortsbehörden des Kreises an, dieselbe den Ortseinwohnern in der nächsten Gemeindeversammlung bekannt zu machen.

Kamienietz, den 17. Februar 1852.

Der Königliche Landrath

In Vertretung: v. Raczeck.

№ 28. Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtiget werden können.
5) Der in die Schulabtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt seyn, darf aber das 20. Jahr nicht vollendet haben.

6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst seyn.

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schulabtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schulabtheilung.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen seyn, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Rthlr., um sich nach seiner Ankunft in der Schulabtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, **persönlich** beim Kommando der Schulabtheilung, in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat: a) Taufschein, b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit, c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn, d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schulabtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando, e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule, f) den Impfschein, g) den Confirmationsschein, h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.

12) Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Kommando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schulabtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Kommando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schulabtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schulabtheilung spätestens **bis zum 20. Juli jeden Jahres** angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen: a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals, b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes, c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schulabtheilung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1852.

Das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kamienietz, den 17. Februar 1852.

Der Königliche Landrath

In Vertretung: v. **Raczeck**.

Steckbrief. Der Einlieger Urban Jalowy aus Laziska, ist eines Kleider- und Gelddiebstahls angeschuldigt, und soll verhaftet werden. Er hat sich mit einem, vom Ortsgericht Laziska, hiesigen Kreises, ihm ertheilten Atteste vom 25. Januar c. von letzterem Orte heimlich entfernt und soll angeblich im Gleiwitzer Kreise latitiren.

Wir ersuchen, auf den rc. Jalowy zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an unsere Gefangeninspection abliefern zu lassen.

Ebenso wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Jalowy Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Großstrehlitz, den 7. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungsrichter
gez. Engelbrecht.

Ein unverheiratheter **Obermüller,** der einer amerikanischen Mühle vorzustehen und das Mühlenbaufach versteht, findet ein Unterkommen bei der amerikanischen Mühle zu Kamieniez bei Peiskretscham.

Dem geehrten Publikum, so wie insbesondere meinen werthgeschätzten Kunden die ergebene Anzeige, daß die Handlung meines verstorbenen Gatten, des Kaufmanns **A. Lomnitz,** keine Unterbrechung erleidet, sondern nach wie vor unter der bisherigen Firma von mir unverändert fortgeführt wird.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, bitte ich ganz gehorsamst, das meinem verewigten Gatten bisher in so reichem Maße zu Theil gewordene Vertrauen fernerhin auch mir zu schenken.

Beuthen O/S.

Verwittwete **A. Lomnitz.**

Bleichwaaren-Besorgung.

Nachstehend Genannte übernimmt auch in diesem Jahre alle Arten von Bleichwaaren als: Leinwand, Tisch- und Handtücherzeuge, Garn und Zwirn zur Beförderung an mich, und liefert solche gegen Bezahlung

meiner eigenen Rechnung

wiederum zurück. — Für Garn und Zwirn wird die Annahme Mitte Juli, für Leinewand und dgl. Anfang August geschlossen.

Da ich das über 25 Jahr bestehende F. W. Beersche Bleichgeschäft, ganz in derselben Art und Weise, das dritte Jahr für meine eigene Rechnung fortsetze, so bitte ich mit dem bisher in mich gesetzten Vertrauen mir auch dieses Jahr recht reichliche Einlieferungen zukommen zu lassen und der schönsten völlig unschädlichen Natur-Rasenbleiche, sowie der pünktlichsten Besorgung und möglichst billigsten Preise versichert zu sein.

Hirschberg in Schlesien, 1852.

Eduard Schwantke.

Bezugnehmend auf Vorstehendes, erlaube ich mir ein geehrtes Publikum um recht reichliche Einlieferungen zu ersuchen und versichere die prompteste Besorgung derselben.

Gleiwitz, im Februar 1852.

A. Wenzlik.

Bei dem Dominium Ober-Schwirklan, Rybniker Kreises, sind mehrere Hundert Sack podolischer Saamen-Hafer, mehrere Hundert Sack gute Speise- und Saamen-Kartoffeln, und noch einige Ctr. Phleum, letzter Erndte, zu verkaufen.

Frisch gewässerten **Stockfisch** empfiehlt
die Handlung
S. A. Huldschiner.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz	Höchster	2	12	–	2	2	6	1	18	6	–	27	6	2	10	–	–	26	–	3	15	–	–	22	6	–	16	–
den 24. Februar.	Niedrigster	2	10	–	2	1	–	1	17	–	–	26	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Ratibor,	Höchster	2	5	–	1	27	6	1	15	–	–	28	6	2	7	6	–	–	–	2	25	–	–	25	–	–	19	–
den 19. Februar.	Niedrigster	2	3	–	1	24	6	1	12	6	–	22	6	2	3	–	–	–	–	–	–	–	–	20	–	–	15	–
Oppeln,	Höchster	2	10	–	1	20	–	1	15	–	–	26	–	2	12	6	–	19	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
den 26. Januar.	Niedrigster	2	5	–	1	15	–	1	12	6	–	24	–	2	7	6	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.